



**ROTE NASEN**  
CLOWNS IM KRANKENHAUS

*Eine starke Gemeinschaft für das Lachen...!*

## **Satzung des "ROTE NASEN Deutschland e. V. Clowns im Krankenhaus"**

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen: "ROTE NASEN Deutschland e.V. - Clowns im Krankenhaus"
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Berlin eingetragen
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.

- (2) Er verfolgt seine Zwecke insbesondere durch die Förderung der Lebensfreude mit den Mitteln des Humors und der Clownerie.
- (3) Dies geschieht unter anderem durch:
  - a) den Einsatz von Künstler und Humorspezialisten für die Betreuung von Menschen, insbesondere kranken und leidenden Menschen.
  - b) die Aus-, Fort- und Weiterbildung in den oben genannten Bereichen.
  - c) die Durchführung von Informationsveranstaltungen
  - d) die Herausgabe und das Versenden von Informationen und Publikationen in jedweder Form
  - e) die internationale Kooperation mit anderen Organisationen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung im In- und Ausland
- (4) Der Verein kann sich an anderen Vereinen oder Gesellschaften beteiligen.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt (§2). Es wird unterschieden zwischen aktiven Mitgliedern mit Stimmrecht und Fördermitgliedern ohne Stimmrecht.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für mehr als ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (6) Für Mitglieder, die gleichzeitig hauptamtlich Beschäftigte des Vereins sind, ruht für die Dauer ihres Arbeitsverhältnisses das Stimmrecht.

**§5 Beiträge**

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§8). Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

**§6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

Die Organe des Vereins können eine angemessene Vergütung erhalten.

**§7 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 bis höchstens 5 natürlichen Personen.
- (2) Sie sind Vorstand im Sinne des §26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - die Einsetzung der Geschäftsführung. Diese ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
  - die Ernennung von Mitgliedern des Beirats (§10) und die Benennung des Kuratoriums (§11).
- (5) Vorstandssitzungen finden mindestens 2 mal im Kalenderjahr statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit.
- (7) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich oder per Email gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich oder per Email erklären. Derartige Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

**§8 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 40 Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über:
  - a) Aufgaben des Vereins
  - b) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
  - c) Beteiligung an Gesellschaften
  - d) Aufnahme von Darlehen ab € 5.000,00
  - e) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
  - f) Mitgliedsbeiträge (§5)

- g) Satzungsänderungen
- h) Auflösung des Vereins.

- (5) Die Mitgliederversammlung bestätigt per Beschluss die vom Vorstand ernannte Geschäftsführung sowie die Mitglieder des Beirats (§10) und des Kuratoriums (§11).
- (6) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

#### **§9 Die Geschäftsführung**

- (1) Der Verein kann einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen.
- (2) Der Verein kann sich durch einen Geschäftsführer vertreten lassen.
- (3) Durch Beschluss des Vorstandes kann dem Geschäftsführer im Einzelfall Befreiung von den Beschränkungen des §181 BGB erteilt werden.
- (4) Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung.

#### **§10 Der Beirat**

- (1) Der Vorstand kann einen Beirat bestellen.
- (2) Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung.

#### **§11 Das Kuratorium**

- (1) Der Vorstand kann ein Kuratorium bestellen.
- (2) Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung.

#### **§12 Satzungsänderung**

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgeschlagene Satzungstext beigelegt worden sind.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

#### **§13 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

#### **§14 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine ¾-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverband, LV Berlin e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach vorheriger Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

(Fassung vom 20.12.2011, verabschiedet auf der Mitgliederversammlung vom 20.12.2011, eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg, AZ: VR 23222 B, laufende Nr. 5 vom 04.06.2012)